

KASACHSTAN

Gesetz der Republik Kasachstan vom 11. Februar 1999 Nr. 344-1 Über Pflanzenquarantäne

(Zakon Respubliki Kazachstan ot 11 fevralja 1999 goda N 344-1 O karantine rastenij)

Quelle: <https://online.zakon.kz/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 15.07.2024)

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit das JKI keine Gewähr übernimmt. Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Zuletzt geändert durch Gesetz 2024/71-VIII (gültig ab 01.01.2025)

Gesetz der Republik Kasachstan vom 11. Februar 1999 Nr. 344-1 Über Pflanzenquarantäne (einschließlich der Änderungen bis 08.06.2024)

...

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Im vorliegenden Gesetz verwendete grundlegende Termini

In vorliegendem Gesetz werden folgende grundlegenden Termini verwendet:

- 1) gestrichen;
- 1-1) Exotische Art – Art eines Insekts, Krankheitserregers von Pflanzen und Unkrauts, die in der Flora und Fauna der Republik Kasachstan nicht vorkommt und im Falle ihres Auftretens erheblichen wirtschaftlichen und ökologischen Schaden verursachen kann.
- 2) gestrichen;
- 2-1) Laboruntersuchung – Untersuchung von Proben geregelter Erzeugnisse, Schädlingen, Erregern von Pflanzenkrankheiten und Unkräutern zur Bestimmung der Art und um festzustellen, ob sie Schadorganismen oder invasive Arten sind;
- 3) gestrichen;
- 4) Geregelte Erzeugnisse (geregelter Sendung, geregeltes Material, geregelte Waren) (im weiteren "geregelter Erzeugnisse" genannt) – Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Verpackungsmaterial, Verpackungen, Sendungen, Erde, Organismen oder Materialien, die Träger von Quarantäneschadorganismen sein können und (oder) deren Verbreitung fördern können und in der Liste der geregelten Erzeugnisse genannt sind und bei denen Pflanzenquarantänemaßnahmen zu ergreifen sind;
- 4-1) Liste der geregelten Erzeugnisse – Liste der geregelten Erzeugnisse, die der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung unterliegen;
- 5) Quarantänezone – Gebiet, das verfahrensgemäß aufgrund des Nachweises eines Quarantäneorganismus unter Quarantäne steht;

- 6) Quarantäneschadorganismen – Schädlinge, Krankheitserreger von Pflanzen oder Unkräuter, die erheblichen Schaden an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verursachen können und im Staatsgebiet der Republik nicht oder begrenzt verbreitet vorkommen, die in der einheitlichen Liste der Quarantäneschädlinge der Eurasischen Wirtschaftsunion und (oder) der Liste der Quarantäneschädlinge und gebietsfremden Arten, für die Pflanzenquarantänemaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden, aufgeführt sind;
- 6-1) Quarantäneverfahren – Rechtsrahmen mit verbindlichen Pflanzenquarantänemaßnahmen zur Tilgung von Ausbreitungsherden von Quarantäneschadorganismen, zur Einschränkung oder Unterbindung wirtschaftlicher Beziehungen und zur Einstellung der Beförderung (des Verbringens) geregelter Erzeugnisse aus Quarantänegebieten, um die Verbreitung von Quarantäneschadorganismen zu verhindern;
- 7) Herd eines Quarantäneorganismus – Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling nachgewiesen wurde und in dem Pflanzenquarantänemaßnahmen durchgeführt werden oder werden sollen;
- 8) ~~Quarantänezeugnis – Dokument, das den Quarantänezustand eines geregelten Erzeugnisses bescheinigt, das für das innerstaatliche Verbringen bestimmt ist;~~
- 9) gestrichen;
- 9-1) Inspektion - visuelle Untersuchung geregelter Erzeugnisse, von Beförderungsmitteln und Vorrichtungen zur Verbringungen (einschließlich Kabinen, Aufenthaltsräumen, Gepäck- und Frachtabteilen von Beförderungsmitteln, Containern), von Handgepäck und Gepäck natürlicher Personen;
- 9-2) Dokumentenkontrolle...
- 9-3) Rechtseinschränkende Maßnahmen...
- 9-4) Staatliche Pflanzenquarantänekontrolle – Maßnahmen der zuständigen Behörde für Pflanzenquarantäne zur Kontrolle und -überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der Republik Kasachstan an Gegenstände im Bereich der Pflanzenquarantäne, als deren Ergebnis rechtseinschränkende Maßnahmen ohne operative Wirkung ergriffen werden können;
- 9-5) Staatliche Pflanzenquarantäneüberwachung...
- 10) Zuständige Stelle für Pflanzenquarantäne (im weiteren "zuständige Stelle" genannt) – zentrales Exekutivorgan, das die Leitung und fachübergreifende Koordinierung auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt;
- 10-1) Zuständige Organisation für Pflanzenquarantäne (im weiteren "zuständige Organisation" genannt) – Organisation, die auf Beschluss der Regierung der Republik Kasachstan geschaffen wurde und gesetzliche Aufgaben der Republik Kasachstan erfüllt;
- 11) Maßnahmen der Pflanzenquarantäne – Komplex von Maßnahmen zur Organisation und Durchführung der Arbeiten zum Nachweis, zur Lokalisierung und Beseitigung von Ausbreitungsherden von Quarantäneschadorganismen, zur Entseuchung, technischen Verarbeitung, Reinigung und Beseitigung befallener geregelter Erzeugnisse, zur Entseuchung und Reinigung von Räumlichkeiten und Transportmitteln;
- 12) Staatliche Betriebe der Republik zur Sicherung der Pflanzenquarantäne – staatlicher Betrieb..., der von der Regierung der Republik Kasachstan gegründet wurde;

Kommentiert [vNS1]: gültig ab 01.01.2025

- 13) gestrichen;
- 14) Pflanzenquarantäne (pflanzengesundheitlicher Schutz) – rechtlicher Rahmen für einen Komplex staatlicher Maßnahmen zum Schutz des Pflanzenbestandes der Republik Kasachstan und von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs vor Quarantäneschadorganismen;
- 14-1) Befristete Pflanzenquarantänemaßnahmen – Verbot oder Beschränkung der Einfuhr geregelter Erzeugnisse aus anderen Staaten in das Staatsgebiet der Republik Kasachstan und (oder) der Durchfuhr geregelter Erzeugnisse durch das Staatsgebiet der Republik Kasachstan zum Schutz des Staatsgebietes der Republik Kasachstan vor der Einschleppung und weiteren Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen oder zur Verringerung der durch sie verursachten Schäden;
- 15) Pflanzengesundheitliche Kontrollstelle – Unterabteilung der zuständigen Stelle bei den Grenzstellen und Zollämtern (Grenzeinlassstelle der Republik Kasachstan, die Zollstellen der Eurasischen Wirtschaftsunion sind), an anderen Orten für das Verbringen von Waren über die Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion auf dem Staatsgebiet der Republik Kasachstan und im Bereich des Straßennetzes und an von der zuständigen Stelle festgelegten Orten, die entsprechend den Erfordernissen eingerichtet und ausgestattet sind und die staatliche pflanzengesundheitliche Überwachung durchführen und (oder) Vorabinformationen über die Einfuhr und Durchfuhr geregelter Erzeugnisse entgegennimmt;
- 16) Pflanzengesundheitszeugnis – Dokument, das den pflanzengesundheitlichen Zustand geregelter Erzeugnisse für die Ausfuhr bescheinigt;
- 17) Pflanzengesundheitliche Risikobewertung – wissenschaftlich begründete Bewertung der Möglichkeit des Eindringens, der Ansiedlung oder der Verbreitung von Quarantäneschadorganismen unter Berücksichtigung möglicher Pflanzenquarantänemaßnahmen und der damit verbundenen biologischen und wirtschaftlichen Folgen durch wissenschaftliche Einrichtungen und die zuständige Stelle;
- 17-1) Risikoanalyse – Prozess der Untersuchung, Erforschung und Bewertung biologischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse, um Quarantäneschadorganismen und gebietsfremde Arten festzustellen und gegen sie zu ergreifende entsprechende Pflanzenquarantänemaßnahmen festzustellen;
- 17-2) Notmaßnahmen – Maßnahmen zur sofortigen Lokalisierung und Tilgung von Ausbreitungsherden erstmals oder erneut im Staatsgebiet der Republik Kasachstan auftretender Quarantäneschadorganismen;
- 18) gestrichen.

Artikel 2. Rechtsgrundlage der Pflanzenquarantäne...

Artikel 3. Hauptaufgaben der Pflanzenquarantäne...

Artikel 4. Verfahrensgrundsätze für staatliche Maßnahmen der Pflanzenquarantäne...

Kapitel 2. Staatliche Regulierung auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

Artikel 5. Staatliche Regulierung auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne...

Artikel 6. Staatliches System zur Sicherung der Pflanzenquarantäne...

Artikel 6-1. Befugnisse der Regierung der Republik Kasachstan...

Artikel 7. Befugnisse der zuständigen Stelle...

Artikel 7-1. Aufgaben der staatlichen Einrichtungen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne...

Artikel 7-2. Staatliches Monopol auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne...

Artikel 7-3. Befugnisse der zuständigen Stelle an den Einlassstellen für Kraftfahrzeuge...

Artikel 7-4. Befugnisse der staatlichen Pflanzenquarantäneinspektoren...

Artikel 8. Rechte der staatlichen Inspektoren für Pflanzenquarantäne...

Artikel 8-1. Pflanzenschutzmittelbestand für die Lokalisierung und Tilgung von Verbreitungsherden von Quarantäneschadorganismen...

Artikel 9. Pflichten der Personen, deren Tätigkeit geregelte Erzeugnisse betrifft...

Artikel 9-1. Befugnisse der örtlichen Exekutivorgane der Oblaste...

Artikel 9-2. Staatliche Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung ...

Kapitel 3. Staatliche Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung

Artikel 10. Durchführung der staatlichen pflanzengesundheitlichen Überwachung...

Artikel 10-1. Sofortmaßnahmen und deren Umsetzung im Bereich Pflanzenquarantäne

1. Während der Durchführung und (oder) gemäß den Ergebnissen der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle wenden die Pflanzenschutzinspektoren Sofortmaßnahmen bei Nachweis von Quarantäneschädlingen und gebietsfremden Arten an geregelten Erzeugnissen an, wenn sie eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzenressourcen der Republik Kasachstan und die Pflanzenerzeugnisse sowie die Lebensmittelsicherheit der Republik Kasachstan darstellen.

2. Zu den Sofortmaßnahmen gehören die in diesem Artikel vorgesehenen Methoden der Einwirkung auf die Personen (Objekte) der Kontrolle und Überwachung im Rahmen:

- 1) der staatlichen Kontrolle und Überwachung gemäß Artikel 129 Punkt 4 Unterpunkte 4 und 7, Punkt 9 Unterpunkt 2) des Unternehmenskodex der Republik Kasachstan;
- 2) einer präventiven Kontrolle mit einem Besuch der Person (des Objekts) der Kontrolle und Überwachung, der außerplanmäßigen Inspektion oder der Untersuchung.

3. Zu den Sofortmaßnahmen gehören:

- das Anhalten von Beförderungsmitteln und das Zurückhalten geregelter Erzeugnisse und Gegenstände der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung;
- das Entnehmen geregelter Erzeugnisse (u. a. aus Postsendungen, Handgepäck und Reisegepäck) oder das Zurückweisen geregelter Erzeugnisse;
- das Aussetzen der Tätigkeit oder einzelner Formen davon;
- das Verbot der Tätigkeit oder einzelner Formen davon.

...

5. Bei Feststellung eines Verstoßes, der die Anwendung einer Sofortmaßnahme begründet, stellen die staatlichen Pflanzenschutzinspektoren eine Überwachungsbescheinigung in Form eines Beschlusses gemäß Artikel 7-4 Punkt 1 Unterpunkt 5-1 dieses Gesetzes aus.

...

Artikel 11. Bedienstete, die die staatliche Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung durchführen...

Artikel 12. Objekte der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung

Objekte der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung sind:

- 1) Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und Zierpflanzenkulturen, Pflanzen und deren Teile (Stecklinge, Zwiebeln, Knollen, Früchte) sowie jegliche sonstigen Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die Träger von Quarantäneschadorganismen sein können;
- 2) Erreger von Pflanzenkrankheiten – Kulturen lebender Pilze, Viren, Bakterien sowie Nematoden, Milben und Insekten;
- 3) Sammlungen von Insekten, Erregern von Pflanzenkrankheiten, Herbarien und Saatgutsammlungen;
- 4) landwirtschaftliche Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Beförderungsmittel, alle Arten Verpackung, Verpackungsmaterial, Industriewaren und Erzeugnisse aus pflanzlichem Material, Monolithe und Bodenproben, die Träger von Quarantäneschadorganismen sein können;
- 5) Flächen und Gebäude von Organisationen, Bauernhöfen (Farmen), Hausgärten, Kleingärten, durch die Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs angebaut, gekauft, gelagert, verarbeitet, behandelt und in den Verkehr gebracht werden, Flächen für die landwirtschaftliche, Forst-, Wasser und sonstige Nutzung;
- 6) Objekte des Binnenhandels, Bahnhöfe, Busbahnhöfe, Binnenhäfen, Yachthäfen, Einrichtungen von Postdiensten.
- 7) Einhaltung der Gesetzgebung der Republik Kasachstan auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne durch die örtlichen ausführenden Organe.

Siehe auch: Nomenklatur der wichtigsten Quarantäneerzeugnisse, die der Pflanzenquarantänekontrolle unterliegen

Artikel 12-1. Genehmigungen und Bekanntmachungen und amtliche Dienstleistungen im Bereich Pflanzenquarantäne...

Artikel 13. Verfahren der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Beförderung innerhalb des Staates, Inspektion und Entseuchung für geregelte Erzeugnisse

1. Bei Abschluss eines Vertrages über die Lieferung geregelter Erzeugnisse oder deren Durchfuhr ist der Lieferer verpflichtet, von der zuständigen Stelle die erforderlichen Informationen über Pflanzenquarantänemaßnahmen einzuholen und Bedingungen zu schaffen, die die Einschleppung von Quarantäneschadorganismen verhindern.

Ein Vertrag, der vertrauliche Informationen enthält, darf nur mit schriftlichem Einverständnis des Lieferers bekannt gemacht werden.

2. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Republik Kasachstan und der Beginn und die Beendigung der Durchfuhr geregelter Erzeugnisse durch das Staatsgebiet der Republik Kasachstan ist nur über pflanzengesundheitliche Kontrollstellen gestattet.

Die Bearbeitung von Zolldokumenten für geregelte Erzeugnisse erfolgt nach Abschluss der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung.

Die Bearbeitung von Zolldokumenten für geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr bestimmt sind, am Bestimmungsort erfolgt nach einer zweiten Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung.

Quarantänemaßnahmen anderer Länder werden gemäß den internationalen Abkommen der Republik Kasachstan als gleichwertig anerkannt.

Geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmt sind, entsprechen den Pflanzenquarantäne- und gesetzlichen Anforderungen der Republik Kasachstan auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne.

Geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmt sind, werden im Staatsgebiet der Republik Kasachstan in geschlossenen oder isothermischen, unbeschädigten und versiegelten Containern, hermetisch verschlossenen Verpackungen, Wagons, LKWs, Kühlfahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln verbracht.

Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse durch ausländische diplomatische Vertretungen, Konsulate, Vertretungen internationaler Organisationen, die sich auf dem Staatsgebiet der Republik Kasachstan befinden, sowie durch Personen, die Vorrechte und Immunität genießen, erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kasachstan und (oder) internationaler Vereinbarungen, die von der Republik Kasachstan ratifiziert wurden.

An den Bestimmungsorten für geregelte Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko wird das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ausfuhrlandes vom staatlichen Inspektor für Pflanzenquarantäne bei Durchführung der Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung einbehalten.

2-1. Einfuhrverbot für das Staatsgebiet der Republik Kasachstan besteht für Folgendes:

- 1) geregelte Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko ohne Pflanzengesundheitszeugnis der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes;
- 2) geregelte Erzeugnisse, die Befall mit Quarantäneschadorganismen oder gebietsfremden Arten aufweisen, davon ausgenommen sind die in den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Eurasischen Wirtschaftskommission vorgesehenen Fälle;
- 3) Erde, lebende bewurzelte Pflanzen mit Erde aus Gebieten, von Orten der Erzeugung und (oder) Betriebsteilen, in bzw. an denen sich Quarantäneschadorganismen verbreiten;
- 4) Erreger von Pflanzenkrankheiten – Kulturen lebender Pilze, Bakterien, Viren sowie von Insekten, Milben, Nematoden, die Pflanzen schädigen, von Samen von Quarantäneunkräutern mit Ausnahme von Proben, die mit Einverständnis der zuständigen Stelle für wissenschaftliche Zwecke genommen wurde;
- 5) geregelte Erzeugnisse, für die befristete Pflanzenquarantänemaßnahmen angeordnet wurden.

3. gestrichen

...

4. Ausfuhr...

4-1. Verbringen...

5. Die Inspektion und Entseuchung geregelter Erzeugnisse und Beförderungsmittel, die Erstellung von Pflanzenquarantäne- und (oder) Laborgutachten, die Ausstellung von Quarantänedokumenten erfolgen zu Lasten der Besitzer nach dem in der Republik Kasachstan gesetzlich festgelegten Verfahren für die Pflanzenquarantäne.

Geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Kasachstan bestimmt sind, und die Beförderungsmittel, mit denen die geregelten Erzeugnisse verbracht werden, unterliegen der staatlichen Überwachung auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne und ggf. der Quarantäneinspektion an den pflanzengesundheitlichen Kontrollstellen sowie der Quarantäneinspektion am Bestimmungsort der geregelten Erzeugnisse mit Ausstellung der entsprechenden Bescheide.

Der staatliche Inspektor für Pflanzenquarantäne erläutert den Besitzern der geregelten Erzeugnisse die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kasachstan auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne, prüft das Vorliegen eines Pflanzengesundheitszeugnisses ~~oder eines Quarantänezeugnisses~~ für Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko, führt die äußere Inspektion des Beförderungsmittels und der geregelten Erzeugnisse durch, entnimmt Proben von den geregelten Erzeugnissen und untersucht diese vor Ort auf Schädlinge und Krankheiten von Pflanzen und Unkräuter. Ggf. leitet er Proben und Organismen an die zuständige Stelle weiter, um feststellen zu lassen, ob der Schädling ein Quarantäneschädling ist.

Sollte der Transporteur das Vorzeigen geregelter Erzeugnisse zur Durchführung der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle und –überwachung verweigern, werden diese auf Kosten des Besitzers an das Ausfuhrland oder den Versender bei Beförderung geregelter Erzeugnisse zwischen Oblasten zurückgewiesen, und der staatliche Inspektor für Pflanzenquarantäne setzt die regionale Stelle der zuständigen Stelle oder die Grenz- und Zollstellen der Republik Kasachstan von der Zurückweisung geregelter Erzeugnisse an das Ausfuhrland in Kenntnis.

Geregelte Erzeugnisse, die einen Befall mit Quarantäneschadorganismen aufweisen, werden zurückgewiesen, entseucht, von Quarantäneunkräutern gereinigt oder technisch verarbeitet oder vernichtet. Kosten, die durch die Entseuchung, Reinigung oder Verarbeitung geregelter Erzeugnisse oder deren Vernichtung entstehen, obliegen deren Besitzer.

Saatgut und Pflanzmaterial, das Befall mit Quarantäneschadorganismen aufweist und von besonderem wissenschaftlichen oder sonstigen Wert ist, werden auf Ersuchen der Besitzer zur Untersuchung an die zuständige Stelle gegeben. Nach Beseitigung des Befalls mit Quarantäneschadorganismen wird das Saatgut und Pflanzmaterial an deren Besitzer zurückgegeben.

Die Beschlagnahme geregelter Erzeugnisse (auch aus Postsendungen, Handgepäck und Gepäck) erfolgt durch staatliche Inspektoren für Pflanzenquarantäne gegen Ausstellung eines Beschlagnahmebescheids.

Nach Durchführung der Pflanzenquarantänekontrolle geregelter Erzeugnisse und der notwendigen Maßnahmen der Pflanzenquarantäne setzt der staatliche Inspektor für Pflanzenquarantäne auf die Warenbegleitdokumente einen Stempel gemäß dem Muster über die Durchführung der "staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung" zur Genehmigung der Einfuhr an den Bestimmungsort oder der Durchfuhr und stellt deren Besitzer einen Bescheid über die Pflanzenquarantäneinspektion und –überwachung aus.

Veränderungen von Sendungen (Umladen auf andere Beförderungsmittel) mit geregelten Erzeugnissen an pflanzengesundheitlichen Kontrollstellen erfolgen durch deren Besitzer mit Genehmigung des staatlichen Inspektors für Pflanzenquarantäne nach Durchführung der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung und einer obligaten Quarantäneinspektion.

Geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr bestimmt sind, sowie Beförderungsmittel, die einer Quarantäneinspektion an den pflanzengesundheitlichen Kontrollstellen unterzogen wurden, sind am Bestimmungsort der geregelten Erzeugnisse einem staatlichen Inspektor für Pflanzenquarantäne zur Durchführung der erneuten Pflanzenquarantänekontrolle und -überwachung.

Die Inspektion geregelter Erzeugnisse und von Beförderungsmitteln und die Probenahme für Tests und Gutachten am Bestimmungsort geregelter Erzeugnisse erfolgen durch staatliche Inspektoren für Pflanzenquarantäne der territorialen Abteilung der zuständigen Stelle. Werden Organismen festgestellt, die aufgrund der morphologischen Merkmale Quarantäneschadorganismen oder gebietsfremden Arten gleichkommen oder die aufgrund der Krankheitssymptome von Pflanzen oder Schadmerkmalen geregelter Erzeugnisse Quarantäneschadorganismen und gebietsfremden Arten gleichkommen, werden Proben für einen Labortest zur Bestimmung der Artzugehörigkeit der Schädlinge, Krankheiten oder Unkräuter eingeschickt. Über das Ergebnis der Pflanzenquarantäneuntersuchung und -überwachung wird eine Bescheinigung mit einem Vermerk über die Verwendungsbedingungen für dieses Erzeugnis ausgestellt.

6. Entseucht werden Beförderungsmittel und geregelte Erzeugnisse, die Befall mit Quarantäneschadorganismen aufweisen, Erzeugnisse, deren Behandlung vorgesehen ist, sowie Beförderungsmittel und geregelte Erzeugnisse, die aus Sicht der Quarantäne potentiell gefährlich sind, gemäß Anordnung des leitenden staatlichen Pflanzenquarantäneinspektors der Republik Kasachstan.

Die Entseuchung geregelter Erzeugnisse gemäß Anordnung staatlicher Inspektoren für Pflanzenquarantäne im Ergebnis einer Quarantäneinspektion erfolgt auf Kosten der Besitzer der geregelten Erzeugnisse auf der Grundlage eines Vertrags mit natürlichen und juristischen Personen, die zur Durchführung der genannten Tätigkeiten gemäß der Gesetzgebung der Republik Kasachstan berechtigt sind.

Die Verarbeitung von Getreide und dessen Verarbeitungserzeugnissen, die Befall mit Quarantäneunkräutern (außer Quarantäneunkräuter der Gattung *Striga* spp.) aufweisen, mit Verfahren, die den Verlust der Lebensfähigkeit von Samen und Früchten von Quarantäneunkräutern bewirken, und die Behandlung und Kennzeichnung von Holzverpackungsmaterial durch natürliche und juristische Personen, die nicht registriert sind, ist verboten.

Werden an pflanzengesundheitlichen Kontrollstellen Quarantäneschadorganismen an den geregelten Erzeugnissen festgestellt, erfolgt die Entseuchung an Grenzübertrittstellen der Republik Kasachstan, die auch Zollstellen der Eurasischen Wirtschaftsunion sind, in Begasungskammern, Stapeln, Schiffsladeräumen, Waggons, Containern und anderen Beförderungsmitteln.

Alle Beförderungsmittel sind nach dem Verbringen eingeführter geregelter Erzeugnisse sowie von Erzeugnissen aus Quarantänezonen der Republik Kasachstan zu reinigen, wobei Abfälle zu vernichten sind, gegebenenfalls erfolgt eine Begasung an von den staatlichen Inspektoren für Pflanzenquarantäne festgelegten Orten.

Artikel 13-1. Verfahren für den Nachweis von Quarantäneschadorganismen...

Artikel 14. Verfahren zur Verhängung und Aufhebung der Quarantäne...

Kapitel 4. Beilegung von Streitigkeiten und Haftung bei Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kasachstan auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

Artikel 15. Beilegung von Streitigkeiten auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

Streitigkeiten auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne sind nach dem durch die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kasachstan festgelegten Verfahren beizulegen.

Artikel 16. Haftung bei Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kasachstan auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne...

Kapitel 5. Finanzierung der Pflanzenquarantänemaßnahmen

Artikel 17. gestrichen

Artikel 18. Finanzierung der Maßnahmen der Pflanzenquarantäne ...

Kapitel 6. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

Artikel 19. Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne...

Artikel 20. Tätigkeit von Ausländern und ausländischer juristischer Personen auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne im Staatsgebiet der Republik Kasachstan...

Artikel 21. gestrichen

Der Präsident

der Republik Kasachstan

N. Nazarbaev